

Besoldungsrecht

# Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes stößt auf Ablehnung

Von Hans-Joachim Adams

**Die GdP lehnt das Vorhaben der Bundesregierung ab, das Besoldungsrecht weiter zu flexibilisieren. Dies geht aus ihrer Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur" (siehe DP 7/00) hervor, die der Geschäftsführende Bundesvorstand Ende Juni nach entsprechenden Vorarbeiten durch eine Ad-hoc-Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht, verabschiedete.**

Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfs, den Themenfeldern

- Einführung einer Bandbreitenregelung
- Regelungskompetenz für Stellenobergrenzen
- Neustrukturierung des Familienzuschlags

vertritt die GdP die nachfolgend im Wortlaut wiedergegebene Auffassung:

## **A) Allgemeine Bewertung**

Der Gesetzentwurf ist nach Auffassung der GdP kein geeignetes Instrument, das angestrebte Ziel des "aktivierenden Staates" und der Verwaltungsmodernisierung zu erreichen. Vielmehr ist der Entwurf ein weiteres Glied in der langen Kette des seit Jahren zielgerichtet betriebenen Einkommensabbaus. Bereits aktuell hinkt die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst gegenüber der Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft um mehr als acht Prozentpunkte hinterher, wie der "DGB-einblick", Ausgabe 12/00, unter Berufung auf das WSI-Tarifarchiv ausführt.

Wie ausgerechnet mithilfe eines neuerlichen Kürzungsgesetzes der Leistungswille gefördert und den Beamten und Beamtinnen eine neue Perspektive eröffnet, wie damit ausgerechnet der wichtigsten Ressource, dem "human capital", ein neuer Impuls gegeben werden soll, ohne dabei auf die Belange der Beschäftigten selbst Rücksicht zu nehmen, bleibt das Geheimnis des Entwurfsverfassers. Er will offenbar - und formuliert dies genauso einseitig in seiner Zielbeschreibung - das Besoldungsrecht allein zu Gunsten der Dienstherrn flexibilisieren. Ihnen sollen mit dem Besoldungsstrukturgesetz neue Kürzungsinstrumente an die Hand gegeben werden, die sie willkürlich nutzen können. Anstatt zielgerichtet langfristig angelegte Konzepte zu erarbeiten, soll der Gesetzgeber mit kurzatmigem Aktionismus seine bisherige Strategie weiter verfolgen können, mit einer ganzen Serie von Kürzungskonzepten stückweise Personalkosten einzusparen. Dadurch geht er an den Zielen einer wohlverstandenen Verwaltungsmodernisierung, das heißt an einer Verbesserung von Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung bei gleichzeitiger Steigerung der Kunden-, aber auch der Mitarbeiterzufriedenheit, völlig vorbei.

Im übrigen sieht die GdP im Wegfall des Ehegattenanteils im Familienzuschlag eine Präjudizwirkung für den Tarifbereich.

## **B 1) Einführung einer Bandbreitenregelung**

Die beabsichtigte Öffnungsklausel nach § 24 a Abs. 2 BBesG bewirkt, dass die Absicht des 1. BesVNG konterkariert wird. Die angestrebte einheitliche Qualität hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung und die daraus folgende bundeseinheitliche funktionsgerechte Besoldung im gehobenen und höheren Dienst würde aufgehoben. Stattdessen soll eine "variable Bewertung und Einstufung" eingeführt werden. Dies ist mit dem Anspruch einer funktionsgerechten Besoldung angesichts gesteigerter Anforderungen sowohl des Studiums als auch des Berufs nicht vereinbar und deshalb abzulehnen.

Die Trennung von Amt und Besoldung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Durch § 24 a BBesG würden einem Amt bis zu drei Besoldungsgruppen zugeordnet. Damit ist eine "Amtsangemessenheit" der Besoldung zum jeweiligen konkreten Amt nicht mehr gegeben. Die Regelung führt somit zu einer Aushöhlung von Art. 74 a GG.

Hinsichtlich der Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist bereits seit mehr als einem viertel Jahrhundert mit § 23 Abs. 2 BBesG anerkannt, dass Beamten mit entsprechender Befähigung ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen ist. § 23 Abs. 2 ist allerdings nach Art. 2 Nr. 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes beschränkt und für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes ausgesetzt worden; diese Maßnahme erfolgte aus Haushaltskonsolidierungsgründen.

Für den gehobenen nichttechnischen Polizeiverwaltungs- und den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird durch § 24 a BBesG in Verbindung mit der Besoldungsordnung A nunmehr nicht nur die Suspensivwirkung des 1. Haushaltsstrukturgesetzes verlängert, sondern es wird durch eine mögliche Zuweisung der Eingangsbesoldung bis hinunter zur Besoldungsgruppe A 8 der Abstand zwischen angemessener und tatsächlicher Besoldung weiter vergrößert.

## **B 2) Regelungskompetenz für Stellenobergrenzen**

Bund, Länder und Gemeinden wollten 1971 mit dem 1. BesVNG durch ein vereinheitlichtes Besoldungsrecht insbesondere den "Beförderungswettlauf" beenden und gleichzeitig ein gleichmäßig hohes Niveau hoheitlicher Tätigkeit gewährleisten. Diesem Ziel dient die in § 18 BBesG verankerte funktionsgerechte Besoldung. Nach Auffassung der GdP bedingt die Realisierung des § 18 BBesG eine Aufhebung aller Stellenobergrenzen. Deshalb ist auch die Neufassung des § 26 BBesG mit einer modifizierten, auf die Länder und den Bund verlagerten Regelungskompetenz der Stellenobergrenzen abzulehnen.

Solange aber die Dienstherrn auf Obergrenzenregelungen beharren, ist für die Festlegung der Zahl der Beförderungämter eine bundeseinheitliche Mindestgrenze festzusetzen, um einen einheitlichen Mindeststandard in der Qualität hoheitlicher Tätigkeit gegenüber dem Bürger zu gewährleisten und eine wettbewerbliche Verzerrung auszuschließen. Nach Meinung der GdP erfordert die Funktionsgerechtigkeit der Besoldung also eine Grenzziehung nach unten. Anders lassen sich die "gemeinsamen Belange aller Dienstherrn" nicht wahren.

## **B 3) Neustrukturierung des Familienzuschlags**

Die beabsichtigte Neufassung wird durch die GdP abgelehnt, weil sie eine weitere Einkommenseinbuße für die Beamten und die Versorgungsempfänger darstellt. Nach Meinung der GdP entspricht die Begründung der geplanten Rechtsänderung nicht der gesellschaftlichen Realität, insbesondere nicht hinsichtlich der Erwerbsquoten von Ehefrauen und deren Einkommensdispositionen. De facto sind Ehefrauen heute immer noch nicht durchgängig erwerbstätig;

ihre Berufsbiografie ist gekennzeichnet von zahlreichen Unterbrechungen (z. B. Mutterschutz- und Erziehungsurlaubszeiten, Pflege von Angehörigen etc.). Außerdem ist die Höhe ihres Erwerbseinkommens oft nur eine Ergänzung des Familieneinkommens.

Der bisherige Verheiratetenzuschlag resultiert aus der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und seiner Familie sowie aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie. Er speist sich aus der gleichen Quelle wie das steuerliche Ehegattensplitting. Er soll familienbedingte finanzielle Belastungen pauschal abgelten, die neben den rein kindbezogenen Mehraufwendungen entstehen. Der nunmehr beabsichtigte "Familienzuschlag" reduziert sich auf einen Kinderzuschlag.

Ausgleichsleistungen, z. B. für familiär oder durch Versetzung des Beamten entstehende Nichtbeschäftigungszeiten der Ehefrau, sollen ersatzlos wegfallen. Dies ist für die GdP nicht hinnehmbar, weil damit der verfassungsrechtlich weiter gefasste Begriff des Familienschutzes auf eine reine Mehrbedarfsabdeckung der (ehelichen und nichtehelichen) Kinder des Beamten eingengt wird.

Auch unter Berücksichtigung des Bestandschutzes für jetzige Zuschlagsempfänger (aktive Beamte und Versorgungsempfänger) erfolgt eine Besoldungsreduzierung, nämlich dergestalt, dass der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 an linearen Erhöhungen nicht mehr teilnimmt. Aus der Inflationierung des Geldwertes ergibt sich somit eine zunehmende Realeinkommenseinbuße, die vor allem jüngere verheiratete Zuschlagsempfänger benachteiligt.

Die GdP lehnt es ab, dass der Dienstherr seine Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation des dritten und jedes weiteren Kindes eines Beamten zu Lasten des Schutzes und der Förderung der Familie "unmoralisch" überkompensieren will. Dies liefe auch darauf hinaus, dass ein Beamter mit drei oder mehr Kindern jetzt (durch Einfrieren des Verheiratetenzuschlages) bzw. zukünftig (durch Wegfall des Zuschlages) einen Teil der ihm geschuldeten amtsangemessenen Alimentation seiner Kinder selbst finanziert.

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Entlastung von Familien ist festzuhalten, dass zukünftig Beamtenfamilien ihre Steuerentlastung qua Wegfall des Verheiratetenzuschlages selbst finanzieren und somit an der Familienentlastung nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen sollen.

### **Beamte und Versorgungsempfänger als "Sparkasse" missbraucht**

Die GdP wird gemeinsam mit dem DGB und den anderen öD-Gewerkschaften ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, dass die Entwurfsfassung des Besoldungsstrukturgesetzes nicht als Flexibilisierungsgesetz Rechtskraft erlangt. Zur Mithilfe sind alle Mitglieder aufgerufen, denn schließlich geht es um einen erneuten Versuch, die Einkommen der Beamten und Versorgungsempfänger als "Sparkasse" der Finanzminister in Bund und Ländern zu missbrauchen. Diese Mithilfe kann folgendermaßen aussehen:

- Gespräche mit den Wahlkreis-Abgeordneten des Bundestages und des Landtages,
- Schreiben an den genannten Personenkreis,
- Leserbriefe an die örtlichen Presseorgane und an die Rundfunk- und Fernsehanstalten,
- Aktivitäten in den örtlichen Organisationen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 8/2000](#))

